

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1515/2023

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung **Bearbeiter/in:** Schmitz, Heiko

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:** 12310
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:** E 4

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	13.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Überarbeitung Sondernutzungssatzung nach Diskussion in der ArGe SoNu

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überarbeitete Sondernutzungssatzung in der vorgelegten Form.

Begründung:

Die ArGe SoNu unter Beteiligung aller Stadtratsfraktionen wurde zur Evaluierung der bisherigen Regelungen der Sondernutzungssatzung vom 07.07.2017 in der Fassung vom 26.08.2022 und für die Festlegung geänderter Gebühren ins Leben gerufen.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen und korrektes Gendern erforderlich.

Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- § 2: Da "Landesstraßengesetz" und Bundesfernstraßengesetz" bereits in der Einführung ausgeschrieben sind, können hier die Abkürzungen LStrG und FStrG verwendet werden.
- § 4: Gendern bei Abs. 2d, 3 b und c; redaktionelle Änderung in Abs. 4 (Verweis auf § 5 Abs. 7, nicht Absatz 6).
- § 5: Verwendung des Begriffs Straßenverkehrsbehörde statt -abteilung (da keine eigene Abteilung mehr) und des einheitlichen Begriffs "Tiefbauabteilung" sowie Wegfall der Bezeichnung "540", damit bei eventuellen künftigen Organisationsänderung nicht auch die SoNu-Satzung geändert werden müsste; Gendern bei Abs. 4, 6 und 7.

- § 6: Einfügung des Wortes "grundsätzlich", Streichung des Klammernzusatzes, um der Verwaltung diesbezüglich bei Bedarf etwas mehr Handlungsspielraum zu geben.
- § 7: Streichung der Worte "nach erfolgter Anmeldung", da diese Möglichkeit bislang noch nicht geschaffen werden konnte; bisherige Ziffer 1 a wird gestrichen (unnötig, da die erlaubten Spielörtlichkeiten nachfolgend konkret aufgezählt werden), folglich Änderung der nachfolgenden Ziffern; Änderung der Spielzeiten von 11 Uhr bis 18 Uhr; Aufnahme der weiteren Spielörtlichkeit "Geschirrpölatzel"; Gendern in Abs. 1c (neu) und 2; Verbot von Verstärkern aufgrund von vielfältigen diesbezüglichen Beschwerden seitens Gewerbetreibenden und Anwohnenden; Streichung des Wortes "Landes-Immissionsschutzgesetz, da bereits in der Einführung aufgeführt.
- § 9: Ursprünglich war vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Wahlplakate pro Partei/Gruppierung auf 50 Stück zu beschränken. Im Rahmen dessen reichten die Stadtratsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SWG und Die Linke am 23.02.2021 einen Prüfantrag zur Neuregelung von Wahlwerbung mit drei Änderungen ein:
 - Das freie Aufstellen von Stell- und/oder Hängeschildern bis zu einer Größe von DIN A 0 zu Wahlwerbbezwecken soll im Stadtgebiet grundsätzlich untersagt werden.
 - Als Alternative soll an einigen relevanten Punkten die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Plakate anzubringen. Als Vorbild soll hierzu die in Frankreich übliche Praxis dienen, bei der Wahlplakate an fest definierten Stellwänden angebracht werden, an der jede Partei oder Gruppierung den gleichen Platz eingeräumt bekommt.
 - Falls eine Beschränkung der Aufstellung nicht möglich sein sollte, soll geprüft werden, wie diese wieder kontrollierbar gestaltet werden könnte. Insbesondere soll geprüft werden, wie der Vorgang digital unterstützt werden könnte, beispielsweise durch den Einsatz von RFID-Chips.

Nach der daraufhin erfolgten Stellungnahme der Rechtsabteilung haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen allerdings -jedenfalls in den letzten sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin- einen Anspruch darauf, Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben. Ein Verbot von Wahlsichtwerbung in bisher praktizierter Form zugunsten von Groß-Stellwänden an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet wird als rechtlich nicht vertretbar angesehen. Dies betrifft auch eine Reduzierung auf maximal 50 Wahlwerbeplakate pro zugelassener Partei/Gruppierung. Eine digitale Unterstützung des Vorgangs bringt keine Erleichterung bei Kontrollen. Zum einen müssten die RFID-Transponderetiketten neu angeschafft werden (Beispiel: 290 € für 1.500 Etiketten) und sie müssten vor Ausgabe jeweils codiert werden. Bei Kontrollen müsste schließlich dann doch jedes einzelne Plakat (per App) überprüft werden. Problematisch ist dabei auch, dass die Parteien Plakate oft mehrfach mit den jeweils aktuellen Wahlplakaten überkleben - und sich dann sicherlich nicht die Arbeit machen wollen, die darunterliegenden RFID-Etiketten zuvor zu entfernen, was dann wiederum zu Problemen beim Auslesen führen würde. Somit bleibt es bei der einzigen Kontrollmöglichkeit des "Durchzählens" der Plakate seitens der Überwachungskräfte, sollten Anhaltspunkte für eine Überschreitung der genehmigten Höchstmenge vorliegen.

Somit verbleibt es bei der aktuellen Anzahl von Plakaten. Lediglich die Erlaubnisdauer wird von zwei Monaten auf sechs Wochen verkürzt; in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die sogenannte "heiße" Wahlkampfphase ab ca. sechs bis vier Wochen vor dem Wahltag beginnt (s. hierzu Homepage der Bundeswahlleiterin, Stand: 1. November 2015); Gendern in Abs. 1.

- § 12 Abs. 3: Einfügen des konkretisierenden Zusatzes "und die keine kommerziellen Zwecke verfolgen"; Gendern in Abs. 4.
- §§ 13, 14 und 15: Gendern
- § 17: Die geänderte Satzung soll zum 01.08.2023 in Kraft treten. Zum einen sollte es verwaltungsseitig ausreichen, die Satzung nach der Stadtratssitzung am 29.06.2023 bis dahin zu veröffentlichen, zum anderen müssen sämtliche geänderte (laufende) Gebührentatbestände einzeln kassenmäßig umgestellt werden, was kein geringfügiger Verwaltungsaufwand ist.
- Gebührenverzeichnis:
 - Nr. 1.1: Aufnahme von Postablagekästen, Einfügen von "angefangenen" qm; Erhöhungen der jeweiligen Gebühr von 6€ auf 6,50 €, 60 € auf 65 €, 5 € auf 5,50 € und 50 € auf 55 €
 - Nr. 1.2: Erhöhung der jeweiligen Gebühr von 12,50 € auf 20 €, 90 € auf 135 €, 9,50 € auf 15 € und 60 € auf 90 €
 - Nr. 2.1: Erhöhung der jeweiligen Gebühr von 10 € auf 11 € und von 6 € auf 6,50 €
 - Nr. 3.3: Erhöhung der Gebühr in Stufe 2 von 1,50 € auf 2 €
 - Nr. 3.4: Aufnahme von Bannern, Erhöhung der Gebühr in Stufe 2 von 3 € auf 3,50 €
 - Nr. 3.5: Erhöhung der Gebühren beider Stufen von 35€ auf 50 €
 - Nr. 3.6: Erhöhung der Gebühren beider Stufen von 22,50 € auf 25,00 €
 - Nr. 3.7: Aufnahme von Werbefahrrädern; da diese in Stufe 1 unzulässig sind, entfällt die entsprechende Gebühr, in Stufe 2 beträgt die Gebühr analog zu Nr. 3.6 25,00 €
 - Nr. 4.1 und 4.2 werden neu aufgenommen
 - Nr. 6.1: Erhöhung der jeweiligen Gebühr von 2 € auf 2,50 € und von 1,50 € auf 2 €
 - Nr. 6.2: Erhöhung der jeweiligen Gebühr von 20 € auf 25 € und von 15 € auf 20 €
 - Nr. 7.1: Streichung von "pro qm", da dieser Zusatz fehlerhaft ist
 - Nr. 7.2: Stufe 1 entfällt, da hier sowieso keine Erlaubnisse erteilt werden, Erhöhung bei Stufe 2 von 90 € auf 125 €
 - Nr. 7.3: Erhöhung der jeweiligen Gebühr von 35 € auf 40 €, 125 € auf 160 € und von 20 € auf 25 €, von 90 € auf 100 €
 - Nr. 7.5 wird neu aufgenommen
 - Nr. 8 wird zu Nr. 7.6, wobei die Gebühr in Stufe 1 entfällt, da solche Systeme in der Stufe 1 sowieso nicht zulässig sind
 - als neue Nr. 8 wird ein Auffangtatbestand eingefügt.

Im Übrigen besteht bei allen Teilnehmenden der ArGe SoNu Konsens dahingehend, dass sich die Sondernutzungsrichtlinie "Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich von Speyer", gültig ab 01.07.2017 in der Vergangenheit bewährt hat und keiner Änderung bedarf. Diese wird daher nicht separat mitgeschickt, muss aber der (geänderten) SoNu-Satzung angehängt werden, da sie dort als Anlage mit aufgeführt ist.

Anlagen:

- Sondernutzungssatzung neue Fassung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfor2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.